

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der gültigen Fassung und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (Blauzungenschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095);

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Stadt Aschaffenburg als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 23.01.2019 geändert am 28.02.2019

Die Stadt Aschaffenburg als untere Behörde für Veterinärwesen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 in Fassung der Änderung vom 28.02.2019 wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 25.06.2021 in Kraft.

Begründung

I.

Die Europäische Kommission hat ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht. Die Verordnung tritt am dritten Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Infolgedessen kann die BT-Restriktionszone in Bayern am Freitag, den 5.06.2021 aufgehoben werden.

Die nachgeordneten Behörden und die von der BT-Restriktionszone betroffenen Kreisverwaltungsbehörden sind angehalten, die bestehenden Allgemeinverfügungen mit Wirkung zum 25.06.2021 aufzuheben.

II.

Die Stadt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung

(GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 hat die Europäische Kommission ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht. Die bisherigen Anordnungen durch die Allgemeinverfügung sind daher nicht mehr erforderlich und gerechtfertigt. Die Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg konnte daher aufgehoben werden.

Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung am 25.06.2021 in Kraft tritt. Hierbei ist berücksichtigt, dass der seuchenfreie Status an diesem Tag in Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 23.06.2021

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister
Stadt Aschaffenburg